

des weniger diplomatisch agierenden Herbert. Die Behandlung der genannten Theologen beschränkt sich nicht auf dogmengeschichtliche Fragen, sondern berücksichtigt auch die persönlichen Lebensumstände und die jeweilige politische Situation. Diese vielschichtige Betrachtungsweise kommt besonders bei Alexander III. und bei Gilbert Foliot, dem Hauptgegner Becketts unter den englischen Bischöfen, zu aufschlußreichen Ergebnissen. Beide erscheinen als Politiker, die sich dem augenblicklich für das Wohl der Kirche Erreichbaren eher verpflichtet fühlten als dem Ideal der Herrschaft der Kirche über die Laien. Die beiden Schlußkapitel schildern die publizistische Auswertung des Mords im Dom (1170) in Viten und Predigten der letzten Jahrzehnte des 12. Jh. Beim Vergleich des ausgedehnten Schrifttums nach Becketts Tod mit dem Fehlen solcher Publizistik nach dem Mord an Bischof Albert von Lüttich (1192) kann die Verfasserin zeigen, daß das Problem des Verhältnisses zwischen Sacerdotium und Regnum am Ende des 12. Jh. den maßgeblichen Theologen nicht mehr einer Behandlung wert erschien. Vgl. ausführlich den Beitrag von L. Schmutge o. S. 572 ff. W. H.

Ursula-Renate Weiss, Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Untersuchung der reichsbischöflichen Stellung im Kräftefeld kaiserlicher, päpstlicher und regional-diözesaner Politik (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 20) Sigmaringen 1975, Jan Thorbecke Verlag, 214 S., DM 38. — Diese Tübinger Dissertation aus der Schule von H. Löwe untersucht die Bedeutung der Bischöfe von Konstanz von 1111—1206 vor allem nach den überkommenen diplomatischen Quellen. Dabei läßt sich das Urteil der bisherigen Forschung vom allmählichen Bedeutungsverlust des Bistums Konstanz nach dem Investiturstreit entscheidend modifizieren, vor allem durch die Rolle der Bischöfe Ulrich I. (1111—1127), Hermann von Arbon (1138—1165) mit seiner konsequent prostaufischen Politik und Diethelm von Krenkingen (1189—1206) mit seiner Bedeutung für Philipp von Schwaben. Diese neue Sicht der Konstanzer Bistumsgeschichte sichert der Arbeit einigen Wert, trotz mancher Mängel: So zwingt die starre Systematik zu mehrfachen Wiederholungen, Druckfehler und sachliche Irrtümer tauchen gelegentlich auch auf (S. 15 sind wie in Anm. 24 die Acta Murensia gemeint; S. 24: Neresheim hatte nie ein dem Mönchkloster angeschlossenes Frauenkloster; S. 89: Wibald von Stablo war zwar mehrfacher Abt, aber nicht Bischof). Herbert Schneider

Volkert P f a f f, Der Vorgänger: Das Wirken Coelestins III. aus der Sicht von Innozenz III., ZRG Kan. 60 (1974) S. 121—167, geht aus von den Gegensätzen zwischen Coelestin III. und Innozenz III., ihrem großen Altersunterschied etwa oder der Betonung der traditionellen Theologie beim einen, des Kirchenrechts und seiner Bedeutung für den innerkirchlichen Frieden beim anderen, und fragt von daher nach dem Bild Coelestins, wie es sich in den Dokumenten seines Nachfolgers erkennen läßt. Die Untersuchung grenzt dieses Thema freilich etwas ein; sie möchte klären, wie Innozenz die Rechtsfälle behandelte, die ihm sein Vorgänger ungelöst hinterlassen hatte. Der Vf. gliedert das einschlägige Material in fünf Problembereiche (Streitigkeiten zwischen Bistümern, um päpstliche Provisionen, um kirchlichen Besitz, wegen der Reform von Klöstern, um politische Fragen) und schildert die einzelnen Auseinandersetzungen, wie sie sich im Register Innozenz' darstellen, und zwar für jeden Bereich zunächst die Fälle, in deren Beurteilung beide Päpste übereinstimmten, dann jene, die Innozenz neu überprüfen ließ, und schließlich jene, die er anders als sein Vorgänger beurteilte. Aus dieser Bestandsaufnahme ergibt sich, daß Coelestin zwar weltlichen Herrschern gegenüber in der Regel vorsichtig, ja ängstlich agierte, daß er innerhalb der Kirche dagegen seine Urteile immer